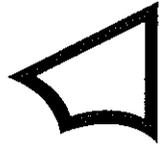


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Drachenfliegerclub Trier e. V.
Egbert Sonntag
Moselstraße 14

54340 Riol

Gmund, 12. Dezember 1995 R/el

Erweiterung der Außenstart- und -landeerlaubnis "Maring - Novian" für Gleitsegel

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Der Erlaubnisbescheid der Bezirksregierung Trier vom 18.05.1978 - AZ: 336-137 - wird dahingehend erweitert, daß auf der Startfläche "Maring - Novian", Flurnummer 21, Flurstücke 53 und 54, Flurnummer 22, Flurstücke 18, 19, 20, Gemeinde 54484 Maring - Novian ab 01.01.1996 auch mit Gleitsegeln gestartet werden darf.
2. Die Auflagen und Bedingung der Erlaubnis vom 18.05.1978 bleiben aufrechterhalten.
3. Ergänzend hierzu treten die nachfolgend unter II. angeführten Auflagen.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schleppe auch die Schleppestrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei

Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 90,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Der Drachenfliegerclub Trier hat mit Datum des 24.11.1995 die Erweiterung des Fluggeländes "Maring - Noviand" auch für den Betrieb von Gleitsegeln beantragt. Durch Geländegutachten des Sachverständigen Edward Lenzen vom 12.11.1995 wird bestätigt, daß das betreffende Gelände für den Betrieb mit Gleitsegeln geeignet ist.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb